



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am

von

bis

Uhr

Am

von

bis

Uhr

Am

von

bis

Uhr

Am

von

bis

Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

☐ in einem Gebäude

☐ in Festhütte/Zelt

☐ im Freien

☐ im Wald

☐ öffentlicher Grund

☐ Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

☐ Räume (bezeichnen):

☐ Plätze / Strassen (bezeichnen):

☐ Sanitäre Anlagen

☐ Trinkwasserbezug

☐ Abwasser

☐ elektrische Installationen

Erwartete Besucherzahl

☐ bis 200

☐ bis 500

☐ bis 1000

☐ über 1000

Ab 500 Besucher gilt der Anlass als Grossanlass.

Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

☐ alkoholfreie Getränke

☐ vergorene Getränke (Bier, Wein)

☐ gebrannte Wasser (Schnäpse)

☐ warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16

J:\Gemeindeschreiberei\Anlässe\Vorlagen\Anlassgesuch Vorlagen\Gesuch um Anlassbewilligung.docx



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

☐ bis 02.00 Uhr ☐ bis 04.00 Uhr ☐ bis 05.00 Uhr

Für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeit wird die Örtlichkeit und Lokalität der Veranstaltung berücksichtigt.

Musikalische Unterhaltung

☐ ja

☐ nein

Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)

☐ ja

☐ nein

zwischen 93 - 96 Dezibel

☐ ja

☐ nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden

☐ ja

☐ nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden

☐ ja

☐ nein

Einsatz von Laseranlagen

☐ ja

☐ nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden. Bei einer Lautstärke ab 93 Dezibel muss beim Amt für Umwelt eine schriftliche Meldung mittels separatem Formular erfolgen. Die Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Büsserach oder unter www.so.ch / Amt für Umwelt. Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde (Auftrag an Polizei) und der Kanton (Amt für Umwelt) können Kontrollen durchführen.

Lottos / Tombolas

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist die zuständige Behörde für den Vollzug des Geldspielgesetzes. Kleinspiele sind Gemäss bundesrechtlicher Definition Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Kleinspielen bedarf es grundsätzlich einer Bewilligung des AWA. Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet;
- die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen;
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; und
- die maximale Summe aller Einsätze übersteigt Fr. 50'000.– nicht

Solche bewilligungsfreien Kleinlotterien sind unter dem Begriff Lotto / Tombola bekannt. Für diese Veranstaltungen besteht zwar keine Bewilligungspflicht, aber eine Meldepflicht. Wird ein Lottospiel oder eine Tombola angeboten, muss die Einwohnergemeinde dem AWA eine Kopie der Anlassbewilligung zustellen. Werden an einer Kleinlotterie, wie Lotto / Tombolas Gutscheine oder Edelmetalle als Preise angeboten, muss immer eine Bewilligung vom AWA eingeholt werden.



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Wir bieten Kleinspiele (Lotto, Tombola an)

☐ ja

☐ nein

Tombola und/oder Lotterie fällt gemäss obenstehender Auflistung in die Bewilligungskompetenz der Gemeinde Büsserach?

☐ ja

☐ nein

Verkehrs- und Sicherheitskonzept (Auszufüllen bei einer Besucherzahl >500)

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses (Ab 500 Personen) muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):

☐ ja

☐ nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze

☐ genügend an Ort

☐ zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:

☐ ja

☐ nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen

☐ ja

☐ nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:

☐ ja

☐ nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen:

☐ ja

☐ nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Flüssiganlagen (Gasgrill) an der Veranstaltung

Am Anlass kommt ein Gasgrill zum Einsatz	☐ ja	☐ nein
--	-----------------------------	-------------------------------

Flüssiganlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (VUV, Art. 32c, Abs. 4). **Veranstaltungen mit Flüssiganlagen werden nur bewilligt, wenn die eingesetzten Gasgeräte gemäss UVG kontrolliert wurden. Die periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann auszuführen.** Die zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter www.arbeitskreis-lpg/service/verzeichnis.

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette)
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ bei jeder Veranstaltung

Der Veranstalter gewährleistet, dass nur Standplätze bzw. Aufstellungsorte für den Einsatz von Gasgeräten zugeteilt werden, bei denen:

- die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind
- im Umkreis von mindestens 1m keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Abflüssen, Entwässerungen, Schächten, Mulden usw.) möglich ist

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vorliegen (vor dem Anlass auf der Gemeindeverwaltung abzugeben) und eine Vignette am Gasgrill angebracht sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen.

Bei einer Kontrollbescheinigung ohne festgestellte Mängel werden die Vignetten mit einer Gültigkeit von 1 Jahr an jedem Gasgerät angebracht und je eine Kontrollbescheinigung ausgestellt. Ausschlaggebend ist die entsprechende Kontrollbescheinigung auch wenn die Vignette beschädigt ist! Gasgeräte, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden.

Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der „Checkliste Veranstaltung“ nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist. Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind. Zusätzliche Anforderungen seitens des Brandschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Vorgaben können durch die Bewilligungsinstanzen kontrolliert werden.

Vor Beginn der Veranstaltung muss eine Kopie der «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden!



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Gesuchunterlagen

- ☐ Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;
- ☐ Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;
- ☐ Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);
- ☐ Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;
- ☐ Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;
- ☐ Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;
- ☐ Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- ☐ handlungsfähig zu sein;
- ☐ im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- ☐ die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung (Tel. 061 789 90 30).